



► **Nr. VO/2022/11098**  
**öffentlich**

**Lübeck, 03.05.2022**

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: [christiane.nimz@luebeck.de](mailto:christiane.nimz@luebeck.de) Telefon: 122-1013)

**Heilung von Verfahrensfehlern nach Widerspruch (gem. § 43 Abs. 1 GO) des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck gegen die in der Bürgerschaftssitzung am 31. März 2022 durchgeführte Wahl der ordentlichen Mitglieder**

- 1. des Wirtschaftsausschusses und Ausschusses für den Kurbetrieb Travemünde (TOP 8.6),**
- 2. des Ausschusses für Soziales (TOP 8.7)**

Der durch den Bürgermeister eingelegte Widerspruch ist als Anlage beigefügt.



Hansestadt Lübeck · 1.000 · 23539 Lübeck

## Der Bürgermeister

Herrn  
Stadtpräsident  
Klaus Puschadel  
Rathaus  
Breite Straße 62  
23552 Lübeck

Bereich: Büro des Bürgermeisters  
Gebäude: Breite Straße 62  
Auskunft: Herr Jan Lindenau  
Zimmer: 1  
Tel. (0451) 112-1000  
Fax (0451) 112-1009  
E-Mail: [buergermeister@luebeck.de](mailto:buergermeister@luebeck.de)

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: jl

Datum: 13.04.2022

## Wahlen der Bürgerschaft am 31. März 2022

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Puschadel,

gegen die in der Bürgerschaftssitzung am 31. März 2022 durchgeführte Wahl der ordentlichen Mitglieder

1. des Wirtschaftsausschusses und Ausschusses für den Kurbetrieb Travemünde (TOP 8.6),
2. des Ausschusses für Soziales (TOP 8.7)

lege ich fristgemäß

### W i d e r s p r u c h

ein, verbunden mit der Aufforderung, in der kommenden Sitzung der Bürgerschaft

1. für die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die erforderliche Losentscheidung bzgl. der verbleibenden Wahlstellen für wählbare Bürgerinnen und Bürger nachzuholen und sodann das zutreffende Wahlergebnis festzustellen, sowie
2. für die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Sozialausschusses das zutreffende Wahlergebnis festzustellen,

jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen.

Telefon: (0451) 115

#### Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

Konten des Bereiches Buchhaltung & Finanzen

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230

Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222

Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF

Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

**Scheck:** nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:**

DE 135082828

#### Busanbindung:

alle zentralen Linien

**Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel**

Begründung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist aufgrund von Rechtsverstößen erforderlich. Wahlen sind gemäß § 40 Abs. 1 GO Beschlüsse der Gemeindevertretung. Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm der Bürgermeister zu widersprechen (§ 43 Abs. 1 GO).

1.

In der am 31. März 2022 stattgefundenen Bürgerschaftssitzung waren die Wahlstellen aller Ausschüsse neu zu besetzen. Die Zahl der wählbaren Bürgerinnen und Bürger in einem Ausschuss darf nach § 46 Absatz 3 Satz 2 GO die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

Nach dem Ergebnis der Wahlen der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Sozialausschusses bestand zunächst die Auffassung, dass eine ordnungsgemäße Besetzung (15 Ausschussmitglieder, davon höchstens 7 bürgerliche Mitglieder) nicht erfolgen konnte. Grund hierfür war, dass von den (kleineren) Fraktionen nicht genug Bürgerschaftsmitglieder benannt worden waren. Das Wahlergebnis ergab beim Wirtschaftsausschuss nach erster Auswertung nur 6 Bürgerschaftsmitglieder, so dass höchstens 5 bürgerliche Mitglieder hinzugewählt werden konnten. Beim Sozialausschuss waren es zunächst 7 Bürgerschaftsmitglieder, so dass hier nur noch Platz für 6 bürgerliche Mitglieder war.

2.

Nachdem die Kommunalaufsicht beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein uns noch vor der Sitzung fernmündlich eine andere Lösung präsentiert hatte, kommt sie auf unsere Bitte, sich mit der Angelegenheit noch einmal zu befassen, unter Berufung auf eine Kommentarfundstelle (Rentsch/Ziertmann Gemeindeverfassungsrecht, § 40 Rn. 4, S. 306) sowie eine bereits länger zurückliegende Beratungspraxis des Innenministeriums nunmehr zu folgendem Ergebnis:

Eine Liste, die weniger Vorschläge enthält als sie nach dem verhältnismäßigen Anteil der auf sie entfallenen Stimmen erhalten konnte, nimmt mit der Zuerkennung des letzten Sitzes aus der Liste an dem weiteren Verfahren nicht mehr teil. Sind noch weitere Sitze zu vergeben, so fallen sie an die Liste mit den nachfolgenden Höchstzahlen.

Für diese Auslegung spricht aus Sicht der Kommunalaufsicht, dass eine missbräuchliche Handhabung ausgeschlossen wird. Anderenfalls hätte es jede Fraktion in der Hand, durch eine unvollständige Liste die Aufhebung und Wiederholung einer Wahl zu erzwingen. Wenn angeführt würde, die Besetzung der Ausschüsse entspräche nicht dem Spiegelbildgrundsatz, ist entgegenzuhalten, dass jede Fraktion aufgrund der einzelnen Wahlvorschläge die gleiche Chance hatte, durch entsprechende Wahlvorschlagslisten entsprechend ihrer Stärke im Plenum in die Ausschüsse gewählt zu werden. Insoweit dürfte ein Wahlergebnis, welches rechnerisch nicht dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz entspricht aber den Minderheitenschutz durch Chancengleichheit sicherstellte, vertretbar sein.

Dieser Auffassung, die wie bereits erwähnt auch von Rentsch/Ziertmann in ihrem Kommentar zum Gemeindeverfassungsrecht vertreten wird, folge ich, zumal sie in Schleswig-Holstein offenbar als geübte Praxis angesehen werden kann und zu einem praktikablen und vertretbaren Ergebnis führt. Danach hätte hinsichtlich der betreffenden Wahlen wie folgt verfahren werden müssen:

a. Wirtschaftsausschuss /KBT

Nach den Berechnungen ergibt sich das Überschreiten der zulässigen Anzahl von Bürgerlichen (bei 15 Wahlstellen max. 7) bei den gleichen Höchstzahlen 4 für die Wahlstellen 12/13/14 (Linke,

FW/GAL, Vielfalt). Hier wären von 3 möglichen nur noch 2 Wahlstellen für wählbare Bürger zu vergeben.

Über diese 2 Wahlstellen hätte das Los unter den drei betroffenen Fraktionen entscheiden müssen.

Mit dem Los wären die Wahlstellen 12 und 13 besetzt.

Die auf die unterlegene Fraktion entfallende Wahlstelle 14 muss, weil die Liste erschöpft ist, auf die nächste Höchstzahl entfallen, nach den Berechnungen die Höchstzahl 3,43 der CDU. Diese Höchstzahl entfällt nach der Liste auch auf einen wählbaren Bürger, der jedoch wegen Überschreiten der Anzahl der bereits gewählten wählbaren Bürger nicht zum Zuge kommen kann. Hier ist jedoch ein Überspringen auf der Liste möglich, so dass das nächste vorgeschlagene Bürgerschaftsmitglied auf der Liste der CDU die 14. Wahlstelle besetzt.

Dann gibt es noch eine 15. Wahlstelle. Die entfällt auf die nächste Höchstzahl 3,14 (SPD) und auf ein Mitglied der Bürgerschaft.

Damit wären alle Wahlstellen besetzt mit 8 Mitgliedern der Bürgerschaft und 7 Bürgerlichen.

#### b. Sozialausschuss

Aus der Auswertung der Stimmabgabe ergibt sich, dass zwar, wenn man nur die Listen betrachtet, 8 wählbare Bürger gewählt sind, jedoch die letzte Wahlstelle 15 auf die Höchstzahl 3,43 der CDU entfällt und hier das Überspringen des wählbaren Bürgers auf der Liste möglich ist, weil auf seinem Listenplatz ein Bürgerschaftsmitglied folgt.

#### 3.

Sowohl der Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses als auch der Wahl der Mitglieder des Sozialausschusses ist somit zu widersprechen. Es bedarf aus Sicht der Kommunalaufsicht, der ich mich hier ebenfalls anschließe, jedoch in keinem der beiden Fälle einer Neuwahl, weil hier nur die aus Stimmabgabe gezogenen Schlüsse für die Besetzung der Ausschüsse rechtswidrig war. Die Heilung kann für den Wirtschaftsausschuss durch Nachholung der erforderlichen Losentscheidung bzgl. der verbleibenden Wahlstellen für wählbare Bürgerinnen und Bürger und sodann Feststellung des zutreffenden Wahlergebnisses und für den Sozialausschuss mit Feststellung des zutreffenden Wahlergebnisses erfolgen. Da § 43 Absatz 2 GO eine Reaktion in Form eines Abhelfens des Widerspruchs des Bürgermeisters durch die Bürgerschaft erfordert, erfolgt sodann zur Heilung des Fehlers ein deklaratorischer bestätigender Beschluss über die in den jeweiligen Ausschuss gewählten Personen.

Ich bitte Sie die Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft zu informieren und die erforderliche Beschlussfassung herbeizuführen. Bei Rückfragen oder weiteren Informationswünschen stehen Ihnen die Kolleg:innen des Bereiches Recht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Lindenau  
Bürgermeister